

Der Einfluss Johannes Ecks auf den jungen Luther

Von Volker Leppin

Luther und Eck – das ist im protestantischen Gedächtnis vor allem das spannungsvolle Gegenüber von Leipzig: der Ingolstädter Gelehrte, der den Wittenberger vor sich her treibt. Luther, der sich provozieren lässt und eben hierdurch die eigenen Gedanken klärt und präzisiert. Eck erscheint als Reformationgegner par excellence – und nur zu leicht kann aus dem Blick geraten, dass er nicht nur zeitweise um Luthers Freundschaft buhlte,¹ sondern diesen auch an einem wesentlichen Punkt seiner Entwicklung inspirierte. Diese Sicht der Dinge ist für die Lutherforschung in mancher Hinsicht irritierend, aber gerade darin inspirierend. Denn sie ist geeignet, die dichte intellektuelle Verflechtung unter Gelehrten des deutschen Sprachraums Anfang des 16. Jahrhunderts aufzuzeigen.

* * *

Am 1. April 1517 schrieb Christoph Scheurl an Martin Luther:

„Meinen Freund Johannes Eck habe ich hinsichtlich deiner Trefflichkeit vergewissert. Daher hat er mir, ganz begierig auf deine Freundschaft, nicht nur Briefe an dich gegeben, sondern schickt auch ein Buch mit seinen Disputationen.“²

Christoph Scheurl, der 1512 seine Wittenberger juristische Professur aufgegeben hatte und seither als Ratskonsulent in seiner Heimatstadt Nürnberg wirkte,³ hatte das Ziel, Eck mit der mitteldeutschen Gelehrtenwelt zu verbinden und so ein Netzwerk nach humanistischem Muster zu bilden. Schon am 13. September 1516 hatte er Johannes Eck auf seinen Freund Jodocus Trutfetter hingewiesen,⁴ und am 14. Januar 1517 pries er ihm gegenüber die Wittenberger Universität:

„Unter den Theologen sind der Augustiner Martin Luther, der die Briefe des Tarsers [= Paulus] voll wunderbarem Geist kommentiert, [und] Andreas Bodenstein

¹ Hierauf verweist etwa *Martin Brecht*, *Martin Luther*. Bd. 1: Sein Weg zur Reformation 1483–1521, Stuttgart ³1981, 160, 172.

² Christoph Scheurl an Martin Luther, 1. April 1517 (WA.B 1, 91 [Nr. 36,2–4]): „Amicum meum Iohannem Eckium de virtute tua feci certiore, unde amicitiae tuae percupidus nedum ad te literas dedit, sed et libellum cum disputationibus suis mittit.“

³ *Heiner Lück*, *Die Wittenberger Juristenfakultät im Sterbejahr Martin Luthers*, in: *ders.* (Hg.), *Martin Luther und seine Universität. Vorträge anlässlich des 450. Todestages des Reformators*, Weimar u. a. 1998, 73–93, 79 f.

⁴ Christoph Scheurl an Johann Eck, 12. September 1516, in: *Christoph Scheurl's Briefbuch, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und ihrer Zeit*, hg. von *Franz von Soden* und *Joachim K. F. Knaake*, Bd. 1, Potsdam 1867, Nachdr. Aalen 1962, 162, Nr. 108.

von Karlstadt, Nikolaus von Amsdorf, Johannes Feldkirchen und viele andere von Bedeutung“.⁵

Scheurl bemühte sich offenkundig, Freundschaft zu stiften, und es scheint, dass ihm das anfänglich auch gelang. Jenes Buch mit Disputationen, wie das am selben Tag auch an Karlstadt gesandte Buch,⁶ war wohl der am 27. Januar 1517 von Johann Miller in Augsburg gedruckte Band, der die Niederschrift der Wiener Disputation vom August 1516, aber auch einige andere Schriften enthielt.⁷ Dieser in der Lutherforschung viel zu wenig beachtete Vorgang verdient in formaler wie inhaltlicher Hinsicht Interesse.

Formal ist zunächst festzuhalten, dass Eck in der großen Disputation vom 18. und 19. August 1516 seine Thesen ausdrücklich *exercitii causa* formulierte.⁸ Sie waren also nicht assertorisch orientiert, sondern dienten der Schärfung des Verstandes,⁹ und dies anhand einer ausgesucht intrikaten Thematik: Eck widmete sich der Trinitätslehre, im Besonderen der Frage nach der Zuordnung der Hervorbringung der Personen zur Trinität insgesamt. Die übungshalber vorgetragene Argumentation hat dabei eine gewisse Tendenz zur Betonung der Einheit der Trinität. So setzte Eck mit der ersten These ein, dass das göttliche Wesen mit seinen Eigenschaften identisch sei, sofern man nicht den Bezeichnungsakt (*in significando*) betrachte, sondern das durch diesen Bezeichnete (*in significato*).¹⁰ Dies entfaltete Eck mit einer Stoßrichtung gegen Thomas wie gegen den Scotismus. Gegen ersteren erklärte er in der zweiten These, es sei unsinnig, wie der Aquinate¹¹ Zuflucht zur Annahme einer Vernunftunterscheidung zu nehmen, da, so Eck, alles, was in der Vernunft unterschieden werde, auch real unterschieden sei.¹² Gegen die Lehre des Duns Scotus von der *distinctio formalis*¹³ aber erklärt er in der vierten These, eine solche sei weder für die Attribute untereinander noch für ihr Verhältnis zum

⁵ Scheurl an Eck, 14. Januar 1517: „Inter theologos eminent Martinus Luder Augustinianus, qui epistolas Tharsensis miro ingenio commentatur, Andreas Bodenstein Carlstadius, Nicolaus Ambstorff, Johannes Feltkichen et plerique alii“ (a. a. O., Bd. 2, Potsdam 1872, Nachdr. Aalen 1962, 2).

⁶ Scheurl an Karlstadt, 1. April 1517 (a. a. O., 13 [Nr. 125]).

⁷ Disputatio Joan. Eckij Theologi Viennae Pannoniae habita cum Epistola ad Reuerendissimum Episcopum Eistettensem. ..., Augsburg 1517 (VD 16 E 314); vgl. Johannes Eck, Disputatio Viennae Pannoniae habita (1517), hg. von *Therese Virnich*, Münster 1923, XXII–XXIV.

⁸ A. a. O., 26, 7 f.

⁹ Vgl. zu der etwa in den Erfurter Universitätsstatuten festgehaltenen Unterscheidung von Disputationen „*exercitii et eruendae veritatis gratia*“ *Ewald Horn*, Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert, Leipzig 1893, Nachdr. Nendeln/Wiesbaden 1968, 3.

¹⁰ Eck, Disputatio Viennae habita (s. Anm. 7), 26, 11 f.

¹¹ Thomas von Aquin in seiner Summa Theologiae I q. 41 a. 4 ad 3: „Consideratur autem duplex distinctio in his quae dicuntur de Deo: una secundum rem, alia secundum rationem tantum.“ (Sancti Thomae Aquinatis Opera Omnia [Editio Leonina], Bd. 4, Rom 1888, 429; die Angabe in der Ausgabe von *Virnich* [s. Anm. 7], 26, Anm. 6 [q. 40] ist entsprechend zu korrigieren).

¹² Eck, hg. von *Virnich* (s. Anm. 7), 26, 13–15.

¹³ S. hierzu *Volker Leppin*, Theologie im Mittelalter, Leipzig 2007, 132 f.

göttlichen Wesen anzunehmen, da diese untereinander so identisch seien wie das Wesen mit sich selbst.¹⁴ Die erstgenannte These schloss mit einem „*contra sanctum Thomam*“/„gegen den heiligen Thomas“, die antiscotistische mit: „*contra Scotum*“/„gegen Scotus“. Und zwischen beiden stand, rhetorisch zuspitzend, ein noch viel allgemeinerer Angriff:

„Vielmehr sind wir der Auffassung, dass ohne eine Unterscheidung in der Sache auch keine Unterscheidung der Begriffe anzunehmen ist. Gegen die allgemeine [Meinung].“¹⁵

Ein solches „*contra communem*“ kam noch mehrfach in der Thesenreihe vor,¹⁶ aber auch noch einmal Angriffe auf Duns Scotus¹⁷ und, ungeachtet des Heiligkeitsattributs, Thomas,¹⁸ mit einem „*Contra Gabrielem*“ gegen Gabriel Biel¹⁹ und gegen andere.²⁰ Insgesamt bot Eck mit der Abfolge von knappen Thesen, denen jeweils eine noch knappere Wendung gegen andere, namentlich genannte oder pauschal zusammengefasste Lehrmeinungen folgte, eine rhetorisch geschliffene Form theologischer Reflexion, die in besonderer Weise geeignet war, die eigene Meinung als neu und provokativ kenntlich zu machen.

Diese formale Besonderheit verbindet sich mit einer bemerkenswerten *materialen* Ausrichtung einer Thesenreihe, die dem Druck beigegeben war: Schon am 8. August hatte Eck ebenfalls in Wien einer Disputation präsiert, freilich die Thesen hierzu nicht selbst formuliert.²¹ Dennoch wurden sie in den Druck der anderen großen Disputation aufgenommen und gelangten so durch Scheurls Vermittlung nach Wittenberg. Und damit wurde hier ein Thema in Thesenform vorgelegt, das in Wittenberg schon länger debattiert wurde:²² die

¹⁴ Eck, hg. von *Virnich* (s. Anm. 7), 26,18–20.

¹⁵ A. a. O., 26,16f.: „Immo nullam censemus admittendam distinctionem conceptuum absque distinctione rerum; contra communem“.

¹⁶ A. a. O., 27,3. 8 f. 14. 17; 28,9; 30,14. 17.

¹⁷ A. a. O., 27,6; 28,7; 29,8; 30,4.20.

¹⁸ A. a. O., 30,10 f.

¹⁹ A. a. O., 29,3.

²⁰ Etwa Ockham (a. a. O., 27,8 u. ö.), Heinrich von Gent (a. a. O., 28,12f.), Gregor von Rimini (a. a. O., 28,4f.) und andere. Die Erwähnung des Letztgenannten in diesem Luther bekannten Text macht übrigens deutlich, dass die gängige Annahme, Luther habe diesen erst mit der Leipziger Disputation bewusst wahrgenommen (s. *Leif Grane*, Gregor von Rimini und Luthers Leipziger Disputation, in: *ders.*, Reformationsstudien. Beiträge zu Luther und zur dänischen Reformation, Mainz 1999, 37–56, 39) einer sorgfältigen Überprüfung bedarf. Jun Matsuura hat sogar gezeigt, dass Luther bereits in seiner Sentenzenvorlesung Gregor auf eine Weise wahrnahm, die sich nicht einfach aus Vermittlung von zweiter Hand erklären lässt (Martin Luther, Erfurter Annotationen 1509–1510/11, hg. von Jun Matsuura, Köln u. a. 2009, CXXIV). Selbst eine solche indirekte Kenntnis allerdings ist, das sollte nicht vergessen werden, eine Kenntnis. Man sollte zwar nicht die Obermansche These von einer *Via Gregorii* repriminieren, aber ihr ist wohl doch eine größere *particula veri* zuzuschreiben, als dies gemeinhin geschieht.

²¹ Eck, hg. von *Virnich* (s. Anm. 7), XXIII.

²² S. hierzu insbesondere *Reinhard Schwarz*, *Vorgeschichte der reformatorischen Bußtheologie*, Berlin 1968.

Frage der Buße. Thema war die Frage, ob die Beichte vor dem Priester heilsnotwendig sei.²³ Die erste *conclusio* erklärte, dass jeder Gläubige zum Sündenbekenntnis verpflichtet sei. Zwar hebe schon die Reue allein die Sünde auf, die Beichte aber bleibe notwendig.²⁴ Die zweite Schlussfolgerung unterstrich, dass die Beichte von einem Priester abgenommen werden müsse,²⁵ und die dritte schärfte ein, dass die Osterbeichte nicht einem beliebigen Priester abgelegt werden dürfe, sondern allein dem zuständigen.²⁶ Diese Thesen waren gewiss nicht spektakulär. Wirkungsvoller waren denn auch thematisch damit verwandte Thesen, die sich gleichfalls in dem Augsburger Druck fanden: Hierin war auch eine Disputation aufgenommen worden, die Eck am 12. Juli 1515 in Bologna gehalten hatte. Aus dem Zusammenhang des Bologneser Aufenthaltes hat bislang vor allem seine Disputation zum Zinsnehmen Aufmerksamkeit gefunden,²⁷ nicht aber diese 1517 gedruckten und nach Wittenberg gesandten Thesen. Dabei stellen sie einen wichtigen Faktor für die Genese der Anfänge der Reformation dar. Sie behandelten nämlich die Ablassethematik, genauer jenen *modus suffragii*, durch welchen der Papst Ablass auch für die Verstorbenen im Fegefeuer erwirken konnte.²⁸ In der Bulle „*Salvator noster*“, die Sixtus IV. am 3. August 1476 für die Petruskirche in Saintes erlassen hatte, hatte der Papst „fürbittweise einen vollkommenen Ablass unmittelbar den Seelen des Reinigungsortes“ gewährt.²⁹ Das hier im Zentrum stehende Wort „*per modum suffragii*“, fürbittweise, griff Eck nun in seiner Disputation in Bologna auf und erklärte in der sechsten These: „So wie Werke der Genugtuung auch in der Todsünde nützlich Wiedergutmachung leisten, so können die Ablässe Verstor-

²³ Eck, hg. von *Virnich* (s. Anm. 7), 41,19 f.

²⁴ A. a. O., 41, 21 f. 28 f.

²⁵ A. a. O., 41,32 f.

²⁶ A. a. O., 42,7 f.

²⁷ S. *Heiko Augustinus Oberman*, *Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskampf*, Tübingen ¹⁹⁷⁹, 161–164. 174–196; *Erwin Iserloh*, *Johannes Eck (1486–1543). Scholastiker, Humanist, Kontroverstheologe*, Münster ¹⁹⁸⁵, 21 f.; *Johann Peter Wurm*, *Johannes Eck und der oberdeutsche Zinsstreit 1513–1515*, Münster 1993, 170–200.

²⁸ Eck seinerseits ist auf dieses Thema wohl durch die Thesen gekommen, die Johannes Fabri für die Disputation in Bologna vorgelegt hatte. Sie verknüpften die mit dem Zinsnehmen zusammenhängende Frage des Wuchers mit der von Ablass und Prädestination und thematisierten hierbei auch den *modus suffragii*. Die einschlägige These lautete: „*Asserere papam non esse pro temporalis subsidio, ad laudem et honorem Dei ordinato, indulgentias plenarias pro expiatione omnium penarum suarum animabus in purgatorio, saltem per modum suffragii, concedere, impium, scelestum ac sanctis doctoribus omnino contrarium est. Immo nihil fidei contrarium, sed potius pie credendum Papam etiam per modum auctoritatis animabus in purgatorio existentibus indulgentias posse dare, si id fiat pro eis quod in Bulla est expressum.*“ (zit. nach *Nikolaus Paulus*, *Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther [1518–1563]*, Freiburg i. Br. 1903, 296, Anm. 4). Paulus hält zu Recht fest (a. a. O., 296): „hierin war Eck mit dem Augsburger Dominikaner völlig einverstanden“.

²⁹ DH 1400: „*plenariam remissionem per modum suffragii ipsis animabus purgatorii*“. Die Erklärung führte unmittelbar Debatten über das Verhältnis dieses Ablasses zum Fürbittgebet der Gläubigen herauf, die Sixtus IV. am 27. November 1477 in der Enzyklika „*Romani Pontificis provida*“ zu klären suchte (DH 1405–1407).

benen vom Papst nicht nur fürbittweise, sondern autoritativ gegeben werden.“³⁰ Noch weiter reichte die zehnte Bologneser These: „Daher kann der Papst aufgrund seiner Machtfülle das Fegefeuer zum größeren Teil leerräumen, freilich nicht ganz, wie Christus es in seiner Auferstehung tat. Dennoch kann er den übrigen fürbittweise nützlich sein.“³¹

* * *

Nur wenige Tage nach dem anzunehmenden Erhalt von Scheurl's Schreiben, am 26. April 1517³² legte Andreas Karlstadt in Wittenberg 151 Thesen, vornehmlich zu Fragen der Rechtfertigung vor. Im Druck zeigen sie eine vertraute Form. So lautete etwa die dritte These: „Wenn sie [die Aussagen der heiligen Väter] unterschiedlich gewesen sein mögen, darf man die Auswahl aus ihnen nicht nach einem Wohlgefallen treffen. Gegen viele.“³³ Die 21. These erklärte: „Der Willen erlangt die Gnade nicht aufgrund von Freiheit, sondern ganz im Gegenteil. Gegen die allgemeine [Meinung]“,³⁴ und in These 103 findet sich auch das von Eck bekannte „Gegen den heiligen Thomas“.³⁵ Diese *contra*-Bemerkungen erscheinen zwar weit seltener als bei Eck, folgen aber offenbar dem von diesem eingeführten Muster.³⁶ Die zeitliche Nähe zum Empfang der Wiener Disputation in Wittenberg drängt die Annahme auf, dass Karlstadt die Anregungen dieses Textes unmittelbar, wenn auch sehr spärlich aufgegriffen und umgesetzt hätte. Allerdings hat Theodor Kolde darauf hingewiesen, dass eben diese *contra*-Stellen in der handschriftlichen Fassung der 151 Thesen

³⁰ Eck, hg. von *Virnich* (s. Anm. 7), 47,9–11: „Sicut opera satisfactoria etiam in peccato mortali utiliter satisfaciunt, ita et indulgentiae mortuis non tantum per modum suffragii, sed autoritative a papa dari possunt.“

³¹ A. a. O., 47,20–22: „Quare papa pro maiori parte de plenitudine potestatis purgatorium evacuare possit, non tamen totum, sicut Christus fecit in resurrectione, attamen residuis per modum suffragii prodesse potest.“ Die These wird als zehnte gezählt, obwohl eine siebte These fehlt.

³² Zur Datierung auf diesen Termin (und nicht den 25. September, den *Theodor Kolde*, *Wittenberger Disputationsthesen aus den Jahren 1516–1522*, in: ZKG 11 [1890], 448–471, 450 f., Anm. 1, erwogen hatte) s. *Hermann Barge*, *Andreas Bodenstein von Karlstadt*, Bd 1: *Karlstadt und die Anfänge der Reformation*, Nieuwkoop ²1968, 463 f.

³³ INSIGNIVM THEOLOGORVM | Domini Martini Lutheri, domini Andree | Carolostadij, Philippi melani|thonis & aliorum| conclu-|siones varie, pro diuinæ gratiæ defensione| ac commendatione, contra sco|lásticos & pelagianos| disperate in præ-| clara academia. | Vvitembergensi. ..., Paris nach 1520, clv: „Si fuerint diuersa non secundum nudum placitum sunt eligenda. Contra mul.“

³⁴ A. a. O., c2r: „Voluntas non libertate consequitur gratiam. Sed econtra. Contra comunem“.

³⁵ A. a. O., c4r.

³⁶ *Jens-Martin Kruse*, *Universitätstheologie und Kirchenreform. Die Anfänge der Reformation in Wittenberg 1516–1522*, Mainz 2002, 90, betont, dass diese Form der Abgrenzung im Wittenberger Kontext neu ist – in Gestalt von Johannes Eck kann man nun das Vorbild hierfür benennen. Auf die Zusammenhänge der in Wittenberg aufgegriffenen Form mit Eck habe ich schon einmal hingewiesen in: *Volker Leppin*, *Luther und Eck – Streit ohne Ende?*, in: *Jürgen Bärsch/Konstantin Maier* (Hg.), *Johannes Eck. Scholastiker – Humanist – Kontrovers-theologe*, Regensburg 2014, 131–160, hier 138–141.

fehlen.³⁷ Der Unterschied zwischen handschriftlicher und gedruckter Fassung weist zunächst darauf hin, dass die Abgrenzung durch das *contra*, vornehmlich für die Außenwirkung gedacht war. Leider aber führt sie dazu, dass sich die Ereignisse von 1517 nicht ganz exakt rekonstruieren lassen: Die erhaltenen Druckfassungen stammen erst aus der Zeit nach 1521.³⁸ So besteht keine Sicherheit, dass Karlstadt die Anregungen des Ingolstädter Kollegen schon unmittelbar im Frühjahr 1517 umgesetzt hätte.

Gleichwohl besitzen diese Thesen für die Entwicklung der Reformbemühungen in Wittenberg einige Bedeutung. Hierauf hat vor allem Bernd Moeller hingewiesen.³⁹ Karlstadt wollte seine Auffassungen über Wittenberg hinaus verbreitet und diskutiert wissen: Zwei Tage nach der Disputation schrieb er an Spalatin in Bezug auf die 151 Thesen, er möge dem Kurfürsten ausrichten, „dass es mir nicht widerstrebe, sondern vielmehr gefalle, wenn ihre erlauchteste Gnaden gewisse Leute aus ihrem sächsischen Gebiet zu einem künftigen theologischen Streit bestellen wollte.“⁴⁰ Man muss nun nicht gleich von einer

³⁷ Kolde (s. Anm. 32), 450, Anm. 1.

³⁸ S. hierzu Martin Kefler, Einleitung zu: 151 Thesen (http://diglib.hab.de/content.php?dir=edoc/ed000216&distype=optional&xml=042%2F042_introduction.xml&xsl=tei-introduction.xsl&metsID=edoc_ed000216_042_introduction# [6. 2. 2015]), der sich insbesondere für die Datierung des Pariser Drucks wohl auf Barge (s. Anm. 32), 472, stützt.

³⁹ Bernd Moeller, Thesenanschläge, in: Joachim Ott/Martin Treu (Hg.), Luthers Thesenanschlag – Faktum oder Fiktion, Leipzig 2008, 9–31, 17. In dem Aufsatz begründet Moeller seine Konjektur eines Wittenberger Drucks der Ablassthesen vom 31. Oktober 1517. Methodisch bedenklich daran ist vor allem die zirkuläre argumentative Struktur. Moeller zeigt, dass bei Thesenanschlägen in Wittenberg gedruckte Plakate verwendet wurden, um am Ende zu schließen, dass ein solcher Anschlag am 31. Oktober 1517 stattgefunden habe. Das einzige wesentliche nicht auf die Annahme eines Thesenanschlags rekurrierende Argument zugunsten eines Drucks, dass nämlich für die Vielzahl der verbreiteten Exemplare „das Abschreiben zu einer mühsamen Arbeit“ geworden wäre (a. a. O., 25), ist vor dem Hintergrund einer genaueren Kenntnis der Schreibkultur des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit bemerkenswert anachronistisch: Mit dem polemischen Verweis auf einen „Selbstversuch“ Klemens Honselmanns (a. a. O., Anm. 89) ist es hier nicht getan, wenn man bedenkt, dass Luther in einem analogen Vorgang nicht nur die Thesen selbst, sondern die weit ausführlicheren Resolutiones derselben ausdrücklich handschriftlich an Bischof Hieronymus Schultz gesandt hat (s. WA.TR 4, 317,1 [Nr. 4446]). Eine ausführlichere Widerlegung kann an dieser Stelle unterbleiben, da ich sie bereits in Volker Leppin, Die Monumentalisierung Luthers. Warum vom Thesenanschlag erzählt wurde – und was davon zu erzählen ist, in: Ott/Treu (s. o.), 69–92, sowie in ders., Der „Thesenanschlag“ – viel Lärm um nichts?, in: Uwe Wolff, Iserloh. Der Thesenanschlag fand nicht statt, Basel 2013, 239–245, vorgenommen habe. An beiden Stellen gehe ich insbesondere auf die Rörer-Notiz zum Thesenanschlag ein. Wenn also Bernd Moeller, „Thesenanschlag“ und kein Ende, in: Luther 85 (2014), 125–129, in einer Art Rezension des letztgenannten Bandes erklärt, dass dessen Autoren „übersehen ..., dass die Zeit fortgeschritten ist und in den Jahrzehnten seither eine Reihe von gewichtigen Funden gemacht wurden, die das Thema berühren und es in ein neues Licht rücken“ (a. a. O., 126), und als solchen Fund unter anderen die Rörer-Notiz nennt, sollte man sich nicht davon ablenken lassen, dass seine inhaltliche Aussage unzutreffend ist – ein Blick in die genannte Veröffentlichung kann hier rasch zur Korrektur und damit zur Versachlichung der Debatte führen.

⁴⁰ JOH. GOTTFRID. OLEARII, | ... SCRINIUM ANTIQUARIUM, | ΤΑΙΟΧΕΙΡΑ | ANTI-QUITATIS FRAGMENTA ..., Jena/Arnstadt 1698, 8: „Mihi neque adversari immo placere,

„Sternfahrt“ sprechen,⁴¹ um sich deutlich zu machen, dass hier Besonderes beabsichtigt war. Das lag nicht so sehr an den „außeruniversitären ... Teilnehmern“⁴² – auch die reguläre Promotionsordnung der Wittenberger Universität sah am zweiten Tag des Verfahrens eine Befragung durch einen „Knaben aus der Gegend“ vor.⁴³ Bemerkenswerter ist vielmehr die Tatsache, dass in Wittenberg auch mit „auswärtigen ... Teilnehmern“ gerechnet wurde.⁴⁴ Freilich verliert auch dies seinen sensationellen Charakter, wenn man sich von der Fixierung auf das Geschehen in Wittenberg löst beziehungsweise zu dessen Verständnis wiederum die Kenntnis der Wiener Disputation Johannes Ecks voraussetzt: Hier war ja ein Gelehrter von auswärts gekommen, der in der Einleitung seinen Zug nach Wien wie einen Triumphzug schilderte.⁴⁵ Die Vorstellung von einer überregional bedeutsamen Disputation war in Wittenberg dank Eck bekannt – und, wie Karlstadts alsbaldige Umsetzung zeigt, offenbar außerordentlich attraktiv.

So sind auch Luthers Disputationen aus dem September und Oktober 1517 nicht ohne diesen Hintergrund zu verstehen: Am 4. September 1517 wurde die später so genannte Disputation gegen die scholastische Theologie abgehalten.⁴⁶ Eine umfassende inhaltliche Würdigung muss hier unterbleiben.⁴⁷ Die Disputation kommt hier nur unter zweierlei Gesichtspunkten in Betracht: 1. ihre formale Beeinflussung durch Johannes Eck, 2. ihre inhaltliche Anknüpfung an Andreas Karlstadt.

Die formale Beeinflussung durch Johannes Eck ist, nimmt man erst einmal die Kenntnis seiner Wiener Disputation in Wittenberg ernst, so sehr mit Händen zu greifen, dass es überrascht, wie wenig Berücksichtigung sie in der Lutherforschung bislang gefunden hat: Jene *contra*-Formulierungen, die Ecks Disputation prägten, finden sich zwar nicht durchgehend, aber doch vielfach: „*Contra dictum commune*“,⁴⁸ „*contra communem*“⁴⁹ oder auch „*Contra Sco. Gab.*“,⁵⁰ prägen die Abgrenzungen der Disputation – und damit ihre Exponie-

si sua Illustriss. gratia certos ex sua provincia Saxonica ad futurum certamen Theologicum destinare vellet.“

⁴¹ Moeller, Thesenanschlätze (s. Anm. 39), 17.

⁴² S. ebd.

⁴³ Satzung der Theologischen Fakultät vom 15. November 1508 (Urkundenbuch der Universität Wittenberg. Teil I [1502–1611], bearb. von Walter Friedensburg, Magdeburg 1926, 35).

⁴⁴ Moeller, Thesenanschlätze (s. Anm. 39), 17.

⁴⁵ Eck, hg. von Virnich (s. Anm. 7), 2–26.

⁴⁶ Zu dem Plakatdruck, der sie ankündigte, s. Moeller, Thesenanschlätze (s. Anm. 39), 13.

⁴⁷ Vgl. hierzu Ingo Klitzsch, Autoritätenverwendung in der „Disputatio contra scholasticam theologiam“, in: Volker Leppin (Hg.), Reformatorische Theologie und Autoritäten. Studien zur Genese des Schriftprinzips beim jungen Luther, Tübingen 2015, 39–86; zur Wirkung Ecks s. besonders 49–54.

⁴⁸ WA I, 224,8.

⁴⁹ A. a. O., 224,8–16.

⁵⁰ A. a. O., 224,18. Inhaltlich stand, wie vor allem Leif Grane, *Contra Gabrielem*. Luthers Auseinandersetzung mit Gabriel Biel in der *Disputatio Contra Scholasticam Theologiam* 1517, Gyldendal 1962, zeigen konnte, die Auseinandersetzung mit Gabriel Biel im Vordergrund,

rung als eine gegen die herrschende Meinung gerichtete Auffassung, so wie sich auch Johannes Eck durchaus (und nicht ohne Anhalt⁵¹) als jemanden stilisiert hatte, der mit *detractores*, Gegnern, zu kämpfen hatte.⁵² Das rhetorische Mittel, das er gebraucht hatte, um die gegebene Front zu schärfen, war nun auch den Wittenbergern dienlich.

Das Thema allerdings, das Luther anschlug, knüpfte eher an Karlstadt an als an Eck: die Frage der Sündhaftigkeit des Menschen und seiner Unfähigkeit das Heil zu erlangen. Dass Luther in aller Schärfe erklärte, dass das Begehren des Menschen keineswegs frei sei, sondern gefangen und dass der Wille sich ohne Gnade Gottes mit Notwendigkeit der bösen Tat zuwende,⁵³ hatte sein Vorbild in entsprechend scharfen Aussagen Karlstadts, der, wie oben zitiert, erklärt hatte, dass der freie Wille sich der Gnade nicht in Freiheit zuwenden könne. Selbst die erste These, in welcher Luther sich gegen die Rede wandte, Augustin habe gegen die Häretiker „*excessive*“ geredet,⁵⁴ knüpfte wörtlich an Karlstadts These 60 an.⁵⁵ Auch die Wendung gegen Aristoteles fand sich schon bei Karlstadt.⁵⁶ Allerdings wandte Luther sich schärfer „*contra schol.*“, also gegen die gesamte Scholastik, wenn er erklärte: „Der gesamte Aristoteles verhält sich zur Theologie wie Finsternis zum Licht.“⁵⁷ Der Kampf gegen die Grundlagen der akademischen Theologie gewann so bei ihm eine grundsätzlichere Note als bei Karlstadt. Insgesamt aber konnte er an dessen kritische Disputation anschließen. Die Wittenberger Disputationskultur zog ihre Kraft auch daraus, dass sie sich klar gegen ein Gegenüber meinte abgrenzen zu können. Gelernt hatte sie das bei Johannes Eck.

Die formale Nähe von Luthers Disputation gegen die scholastische Theologie zur Wiener Disputation zeigt, dass die Wittenberger Reformer sich mit Eck in gewisser Hinsicht durchaus einig sehen konnten. Die Hoffnung Christoph Scheurl, dass sich eine Freundschaft zwischen den Gelehrten anbahnen lasse, war keineswegs illusorisch. Mit den Thesen gegen den Ablass vom 31. Oktober 1517 aber änderte sich in diesem Gefüge etwas. Das hat zum Teil seinen

der Luther gewissermaßen die hermeneutische Brille verschafft hatte, durch welche er die gesamte Scholastik betrachtete.

⁵¹ Eck, hg. von Virnich (s. Anm. 7), XIV. XXI.

⁵² A. a. O., 2, 16.

⁵³ WA I, 224, 15 f. 19.

⁵⁴ A. a. O., 224, 7 f.: „Dicere quod Augustinus contra haereticos excessive loquatur, Est dicere, Augustinum fere ubique mentitum esse. Contra dictum commune.“

⁵⁵ Conclusiones (s. Anm. 33), c3r: „Corruit hoc quod Augustinus contra haereticos loquitur excessive. Contra modernos.“ Auf diese auffällige Entsprechung macht auch Kruse (s. Anm. 36), 101, Anm. 265, aufmerksam.

⁵⁶ Conclusiones (s. Anm. 33), dlv: „Doctrina Aristotelis inn Scholis theologorum facit malam mixturam.“ (These 143).

⁵⁷ WA I, 226, 26 f.: „Totus Aristoteles ad theologiam est tenebrae ad lucem.“

Grund in den Thesen selbst. Diese lassen die beschriebene Dynamik des vergangenen halben Jahres noch spüren, aber die Anknüpfung an die vorherigen Disputationen erfolgt nun auf andere Weise. Im Blick auf den überregionalen Rahmen griff Luther die Anregung auf, die Karlstadt, seinerseits wohl von Eck angeregt,⁵⁸ im April gegeben hatte. Inhaltlich aber wurde der Unterschied zu Eck deutlich.

Während noch die Disputation gegen die scholastische Theologie statuten-gemäß für einen festen Ort und eine feste Zeit bestimmt war,⁵⁹ wandte Luther sich mit seinen Thesen gegen den Ablass an diejenigen, die vor Ort mit Worten eingreifen konnten ebenso wie an diejenigen, die sich andernorts befanden und nur schriftlich reagieren konnten.⁶⁰ Tatsächlich sandte Luther die Thesen nicht nur, wie bekannt, am 31. Oktober 1517 den Bischöfen zu,⁶¹ sondern am 11. November auch Johannes Lang.⁶² Damit war freilich eine andere Inszenierung angestrebt als Karlstadt sie vorhatte: Die Gelehrten sollten nicht nach Wittenberg reisen, um dort zu disputieren, sondern die Disputation sollte in den Raum der Briefkorrespondenz verlagert werden, was im Horizont humanistischer Kommunikationskultur alles andere als überraschend ist. Ebenso wenig kann es erstaunen, dass denn auch eine Disputation über die Ablassthesen in Wittenberg gar nicht stattgefunden hat. Eine solche war nicht das Ziel. Die Disputation wurde, dem Vorbild Karlstadts wie dessen fernerem Vorbild Eck folgend, in den Rang eines überregionalen Mediums gehoben.

Dass aber Christoph Scheurl die Ablassthesen wohl nicht schon am 5. November, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt direkt Eck zukommen ließ,⁶³ erwies sich längerfristig als fatal. Tatsächlich zeigen sich in der Buß-

⁵⁸ Vgl. Moeller, Thesenanschläge (s. Anm. 39), 17. Dass eben diese Besonderheit der Thesen vom 31. Oktober 1517, die er so hervorhebt, ein schlagendes Argument gegen seine Ableitung eines Thesenanschlags aus dem Normalbetrieb der Wittenberger Universität ist, ist Moeller dabei offenbar entgangen.

⁵⁹ WA 1, 224,5 f.

⁶⁰ A. a. O., 233,6 f.

⁶¹ Erhalten ist das Schreiben an Albrecht von Mainz vom 31. Oktober 1517 (WA.B 1, 110–113 [Nr. 48]).

⁶² Luther an Johannes Lang, 11. November 1517 (WA.B 1, 121 f. [Nr. 52]).

⁶³ Für den 5. November spricht das Schreiben von Scheurl an Eck, 5. November 1517: „Conclusiones iuridicas misi Vittebn., unde alias sed vere Christianas et plane theologicas accipi, quas decano Eichstetensi [Erhard Truchseß] et priori in Rebdorff tibi communicandas transmissi“ (Scheurl’s Briefbuch, Bd. 2 [s. Anm. 5], 40 [Nr. 155]); Scheurl an Erhard Truchseß, 5. November 1517 „Interea mitto tibi ac amicis communibus d. Eckio et priori Kiliani propositiones vere theologicas et admirandas“. Die Identifikation dieser Thesen mit den Ablassthesen (so WA.B 1, 116 [Nr. 49 Anm. 9]) scheint sich nahezulegen, weil Scheurl, offenbar ohne Kenntnis der Ablassthesen, Luther am 3. November vom positiven Urteil Truchseß’ über die „Conclusiones tuae“ berichtet (WA.B 1, 116 [Nr. 49,17 f.]). Mithin müssten die zwei Tage später an eben denselben versandten Thesen Luthers einen anderen Inhalt gehabt haben, was plausibel nur auf die Ablassthesen zu beziehen zu sein scheint. Diese Identifikation ist allerdings keineswegs unstrittig. Vor allem spricht gegen sie, dass Scheurl selbst sich bei Luther beschwert hatte, er habe die Thesen nicht sofort erhalten (WA.B 1, 152,7 [Nr. 62]), und er selbst sich erst am 5. Januar 1518 bei Ulrich von Dinstedt für deren Erhalt bedankte (Scheurl’s Briefbuch, Bd. 2 [s.

lehre schon hier erhebliche Differenzen, die Luther möglicherweise auch bewusst markiert hat: Wie oben erwähnt, enthielt der Druck der Wiener Disputation auch jene Wiener Disputation vom 7. August unter Ecks Vorsitz, die sich der Bußthematik zuwandte. Der dort formulierten Lehre, dass die Reue die Sünde aufhebe und dennoch die Beichte vor dem Priester notwendig sei,⁶⁴ entsprechen in gewisser Weise die zweite und siebte These Luthers gegen den Ablass, nach denen der Bußruf Jesu nicht von der sakramentalen Buße („das heißt: Beichte und Wiedergutmachung“) gemeint sei, Gott aber gleichwohl niemanden seine Schuld vergebe, ohne dass er sich dem Priester als Gottes Stellvertreter unterwerfe.⁶⁵

Eine scharfe Differenz aber zeigte sich in den oben angeführten Sätzen aus der gleichfalls beigebundenen Bologneser Disputation: Beide angeführten Thesen sprechen dem Papst eine weitreichende Kompetenz im Jenseits zu, und beiden widersprach Luther in seinen Ablassthesen mit deutlichem Bezug auf Ecks Argumentation:⁶⁶ In These 5 erklärte er: „Der Papst will und kann keine Strafen erlassen außer jenen, die er entweder aufgrund seiner eigenen Einschätzung oder der der canones auferlegt hat“, und setzte in These 6 hinzu: „der Papst kann keine Schuld vergeben, außer indem er erklärt und bestätigt, dass sie von Gott vergeben ist, oder gewiss indem er ihm vorbehaltenen Fälle vergibt, deren Schuld, würde man sie verschmähen, ganz und gar bliebe.“⁶⁷ Nimmt man die vielen Thesen hinzu, mit welchen Luther die Macht des Papstes auf das Diesseits beschränkte,⁶⁸ so wird der Widerspruch zu Ecks sechster Bologneser These über den *modus suffragii* überdeutlich. Die zehnte Eck-These wiederum spiegelt sich durch den Terminus *evacuare*, leerräumen, sogar wörtlich in Luthers 82. These. Diese befindet sich in jenem Abschnitt der Ablassthesen, in welchem Luther mögliche Fragen von Laien anführt, auf die nach These 81 die Antwort auch gelehrten Menschen schwerfalle: „Warum

Anm. 5], 42 [Nr. 158]). Vinzenz Pfnür identifiziert daher wohl zutreffend die nun übersandten Thesen mit der Disputation gegen die scholastische Theologie (s. Johannes Eck, Briefwechsel, hg. von Vinzenz Pfnür, <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eckbriefe/N049.html> [6. 2. 2015], Anm. 12. In jedem Falle erklärte Scheurl in einem Schreiben an Caspar Güttel vom 8. Januar 1518, dass er die Thesen nach Augsburg und Ingolstadt geschickt und von Eck sofort Antwort erhalten habe (Scheurl's Briefbuch, Bd. 2 [s. Anm. 5], 43 f [Nr. 160]).

⁶⁴ Eck, hg. von Vernich (s. Anm. 7), 41, 28 f. 33 f.

⁶⁵ WA 1, 233, 12 f. 23 f.

⁶⁶ Dieser Hintergrund macht auch verständlich, warum sich der Streit mit Eck, obwohl diesen seine „ursprünglich nicht kurialistische Ekklesiologie“ durchaus in mancher Hinsicht in die Nähe der Wittenberger rückte (Heiko Augustinus Oberman, Wittenbergs Zweifrontenkrieg gegen Prierias und Eck. Hintergrund und Entscheidungen des Jahres 1518, in: *ders.*, Die Reformation. Von Wittenberg nach Genf, Göttingen 1986, 113–143, 127), gerade an der Papstfrage entzündete.

⁶⁷ WA 1, 233, 18–22: „5 Papa non vult nec potest ullas penas remittere preter eas, quas arbitrio vel suo vel canonum imposuit. 6 Papa non potest remittere ullam culpam nisi declarando et approbando remissam a deo Aut certe remittendo casus reservatos sibi, quibus contemptis culpa prorsus remaneret.“

⁶⁸ S. Thesen 8–11 und 20–22 (WA 1, 233, 25–32; 234, 15–20).

räumt der Papst das Fegefeuer nicht wegen der allerheiligsten Liebe und der höchsten Not der Seelen als allgerechtestem Grund unter allen frei, wenn er eine unendliche Anzahl von Seelen wegen des Drecksgeldes zum Kirchenbau als dem allergeringsten Grund erlöst?“⁶⁹

Luther brauchte nicht Johannes Eck, um sein Thema für die Ablassthesen zu finden. In jüngerer Zeit hat insbesondere Lothar Vogel gezeigt, wie sich die Frage nach dem Ablass aus langanhaltenden theologischen Reflexionen ergab.⁷⁰ Aber der Text von Johannes Eck, den Luther nachweislich kannte, bildet einen Mosaikstein zur Erklärung, warum Luther – nun nicht *exercitii causa*, sondern „*amore et studio elucidande veritatis*“, „aus Liebe und Eifer, die Wahrheit ans Licht zu bringen“,⁷¹ – die Frage nach Buße und Ablass in eben dieser Weise behandelte.

Johannes Ecks Disputation, die positiv die Gestalt der Disputation gegen die scholastische Theologie geprägt hatte, war nun inhaltlich zum Gegenbild eines Teils der neuen Thesenreihe geworden – und genau dies erklärt auch, warum die sich anbahnenden Freundschaftsbande so rasch zerrissen. Eck ist mit seinem Protest keineswegs gleich an die Öffentlichkeit gegangen, ist allerdings auch nicht davor zurückgeschreckt, wenigstens die für ihn selbst zuständige kirchliche Obrigkeit mit der Problematik der Ablassthesen vertraut zu machen. So habe er sich, wie er in der Einleitung seiner gegen Karlstadt gerichteten „Defensio“ schreibt, mit dem Eichstätter Bischof Gabriel von Eyb unterredet und diesem ausführlich über Luthers Ablassthesen berichtet. Daraufhin habe der Bischof ihn gebeten, seine Auffassung zu dieser Frage niederzulegen.⁷² Hieraus entstanden nach Ecks Angaben 18 Sätze, die er aber nicht in den Druck gab.⁷³ Über Bernhard Adelman von Adelmansfelden, einen zeitweilig der Reformation zuneigenden Vetter des Bischofs,⁷⁴ und den Nürnberger Humanistenkreis, letztlich Wenzeslaus Linck,⁷⁵ gelangten sie zu

⁶⁹ WA 1,237,22–25: „Cur Papa non evacuat purgatorium propter sanctissimam charitatem et summam animarum necessitatem ut causam omnium iustissimam, Si infinitas animas redimit propter pecuniam funestissimam ad structuram Basilice ut causam levissimam?“ Solche konkreten literarischen Bezüge wie der hier aufgeführte zeigen, dass die Erhebung des Kontextes von Luthers Ablassthesen weitaus konkreterer Studien bedarf, als es die pathetische Behauptung „unmittelbarer Kontakte zum gemeinen Mann oder ingeniosen Einfühlungsvermögens in dessen Mentalität“ Luthers (*Thomas Kaufmann, Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung*, Tübingen 2012, 170) suggeriert.

⁷⁰ *Lothar Vogel, Zwischen Universität und Seelsorge. Martin Luthers Beweggründe im Ablassstreit*, in: ZKG 118 (2007), 187–212.

⁷¹ WA 1, 233,1.

⁷² Johannes Eck, *Defensio contra amarulentos D. Andreae Bodenstein Carolstatini invectiones* (1518), hg. von *Joseph Greving*, Münster 1919, 36,26 – 37,1; vgl. hierzu *Konstantin Maier, Johannes Eck (1486–1543) und der Eichstätter Fürstbischof Gabriel von Eyb (1486–1535) im Spannungsfeld von Universität und Reformation*, in: *Bärsch/Maier* (s. Anm. 36), 10–26, 19.

⁷³ Eck, hg. von *Greving* (s. Anm. 72), 37,2–4.

⁷⁴ *S. Ludwig Geiger, Art. Adelman von Adelmansfelden, Bernhard*, in: ADB 1, Leipzig 1875, 79.

⁷⁵ WA.B 1, 177 (Nr. 76,3).

Luther. Dieser teilte sie in 31 Sätze ein⁷⁶ und gab ihnen den Namen „*Obelisci*“, Spießchen,⁷⁷ auf welche er seinerseits, gleichfalls handschriftlich,⁷⁸ mit „*Asterisci*“, Sternchen, antwortete.⁷⁹ Der Streit unter Gelehrten blieb also zunächst intern – bis sich Andreas Karlstadt in seinen „*Apogeticae Conclusiones*“⁸⁰ öffentlich gegen die „*Obelisci*“ wandte.⁸¹

Trotz des Bemühens, nicht gleich die gesamte Öffentlichkeit einzubeziehen, zeigen die „*Obelisci*“ sehr deutlich, wo Luthers Ablassthesen den Nerv getroffen hatten, der für Eck empfindlich war. Nach dem Beschriebenen sind es naheliegende Sachfragen. Auf die erwähnte fünfte These Luthers erwiderte Eck, sie sei falsch, weil sie die von Gott auferlegten Strafen in ein unangemessenes Verhältnis zu den kanonischen setze.⁸² Wiederholt betonte Eck die Gültigkeit der Lehre von Christi Verdiensten als wahren Kirchenschatz, *thesaurus ecclesiae*.⁸³ Diese bildete schon in „*Salvator noster*“ die Grundlage der Möglichkeit der Sündenvergebung⁸⁴ und war von Luther heftig attackiert worden.⁸⁵ Die entscheidende Weiterentwicklung aber lag an einem Punkt, der unmittelbar an die alte Debatte anknüpfte: Luther hatte in These 26 seine Einschränkung der päpstlichen Vollmacht zur Sündenvergebung ausgerechnet in der Weise zusammengefasst, dass der Papst sich zu Recht nur auf den *modus suffragii* berufe.⁸⁶ Daraus aber folgerte Eck, Luther habe den Sinn dieses Begriffs nicht richtig verstanden. Der solle nämlich, so Eck in zum Teil wörtlicher Aufnahme der Bologneser Disputation, die päpstliche Macht nicht vermindern, sondern stärken.⁸⁷ Von hier ausgehend legte Eck die Spuren für weitere Auseinandersetzungen: Luther folge den Irrtümern der Böhmen und leiste dem Papst nicht hinreichende Ehererbietung.⁸⁸ Dies waren die Vorwürfe, die in

⁷⁶ WA 1, 281–314.

⁷⁷ WA 1, 281,2.

⁷⁸ S. WA.B 1, 466,39–41: „Und so Doctor Ecken der Kützel so fast rühret, so sein dieselben obelisci noch vorhanden, wollen sie wohl an Tag bringen, die wir bisher, seiner Ehr verschonet, verhalten haben“. Da Luthers *Asterisci* einen Kommentar zu den *Obelisci* darstellten und mit diesen verschränkt waren, ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt dieses Briefes – 18. August 1519 – noch kein Druck vorlag.

⁷⁹ WA 1, 281,1.

⁸⁰ Andreas Karlstadt, CCCLXX et apogeticę Conclusiones pro sacris literis ..., Wittenberg 1518 (VD 16 B 6203).

⁸¹ Eck, hg. von Greving (s. Anm. 72), 37,4–7; WA.B 1, 460,13–15.

⁸² Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521). 1. Teil, hg. von Peter Fabisch und Erwin Iserloh, Münster 1988, 405.

⁸³ S. besonders hervorgehoben: „unde impudentissimus error apparet, merita Christi non esse inifinitum Thesaurum, etiam ordinatae dispensationi papae non commissum“ (a. a. O., 438).

⁸⁴ DH 1398.

⁸⁵ WA 1, 236,10–23.

⁸⁶ A. a. O., 234,27 f.

⁸⁷ Dokumente 1 (s. Anm. 82), 422 f.: „Propositio ista videtur declarare, ponentem non intelligere, quid in bullis apostolicis velit haec per modum suffragii, cum illa non diminuat ... sed potius addat; vgl. Eck, hg. von Virnich (s. Anm. 7), 47,13 f.: „Illa clausula ‚per modum suffragii‘ in bullis apostolicis non diminuit, sed ponitur declarative.“

⁸⁸ Dokumente 1 (s. Anm. 82), 435.

den weiteren Auseinandersetzungen, vor allem in Leipzig, ins Zentrum der Debatten der beiden großen Theologen rückten.⁸⁹ Das Thema von Buße und Ablass wandelte sich durch sie zur Frage nach der wahren Autorität in der Kirche – und damit trat jener Problembereich in den Vordergrund, der letztlich die Lösung Luthers von der mittelalterlichen Kirche mit sich brachte.

Dem kann und muss hier nicht weiter nachgegangen werden. Die vorgetragenen Überlegungen sollen vielmehr eines deutlich machen: Vom Frühjahr 1517 bis zum Beginn des Jahres 1518 war die Geschichte von Luther und Eck keineswegs eine vollständig konträre. Vielmehr lagen ihre Bemühungen ineinander verschränkt. Luther hat, wenigstens formal, von Eck gelernt. Und er hat sich zunehmend inhaltlich an ihm gerieben. Seine eigene reformatorische Theologie hat er in einer nicht nur agonalen, sondern auch freundschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Ingolstädter Kollegen entwickelt. Auch für ihn trat erst allmählich die Vielfalt spätmittelalterlicher Möglichkeiten in ein binäres Gegenüber auseinander.

Professor Dr. Volker Leppin, Hasenbühlsteige 18, 72070 Tübingen;
E-Mail: vleppin@debitel.net

⁸⁹ Vgl. Volker Leppin, Die Genese des reformatorischen Schriftprinzips. Beobachtungen zu Luthers Auseinandersetzung mit Johannes Eck bis zur Leipziger Disputation, in: *ders.* (Hg.), Reformatorische Theologie (s. Anm. 47), 97–139.